

## **Gemeinsame Position des Einzel- und Fachhandels zur praktischen Umsetzung der Rückverfolgbarkeitsanforderungen („Track & Trace“) der neuen Tabakprodukt-richtlinie (TPD2)**

Die Unternehmen des Groß- und Einzelhandels sind die maßgeblichen Akteure in der Lieferkette für Tabakprodukte. Sie sind von den Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit von Tabakwaren (vgl. Art. 15) im Rahmen der neuen Tabakprodukterichtlinie 2014/40/EU direkt betroffen, auch wenn wichtige Detailfragen noch nicht abschließend geklärt sind. Der Handel verfügt in den Bereichen Warenmanagement, Logistik und Rückverfolgbarkeit über einen beachtlichen Erfahrungsschatz. Diese Expertise plant der Handel im weiteren Verfahren zur Umsetzung der Richtlinie einzubringen.

Auf Grundlage ihrer Erfahrungen beteiligen sich die Unternehmen und Verbände aus Groß- und Einzelhandel intensiv am politischen Dialog, um auf eine möglichst arbeits- und kosteneffiziente Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen hinzuwirken. Der Handel befindet sich dabei auch im Austausch mit der Industrie, um Gemeinsamkeiten der bestehenden Systeme zu identifizieren und nach einer für alle Parteien umsetzbaren Lösung zu suchen.

Der Handel setzt sich für die Nutzung offener, bewährter, anerkannter Standards und grenzüberschreitend kompatibler IT-Systeme für Rückverfolgbarkeit ein. Ziel ist eine kosten- und praxisorientierte Systemlösung, die für alle betroffenen Unternehmen aus Groß- und Einzelhandel sowie Industrie umsetzbar ist. Dieses System sollte sortimentsübergreifend eingesetzt werden können, um dem Aufbau von Insellösungen entgegenzuwirken. Um schnellstmöglich die nötigen Schritte ergreifen zu können, hofft der Handel auf eine möglichst zügige Präzisierung der Track&Trace-Anforderungen im Rahmen der noch fehlenden Durchführungsrechtsakte (vgl. Art. 15.11).

1. Gesetzliche Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Produkten sind im Handel hinlänglich bekannt, wobei sie sich je nach Produktgruppe stark unterscheiden können. Für Produkte wie Fisch, Holzartikel oder Rindfleisch werden bereits heute detaillierte Informationen (z.B. Haltbarkeitsdatum, Spezies, Verarbeitungsort, Schlachtort, Herkunftsland) erfasst und innerhalb der Lieferkette kommuniziert. Um sicherzustellen, dass die Informationen von verschiedenen Akteuren verarbeitet und verstanden werden können, werden gemeinsame, anerkannte Standards verwendet. Im Hinblick auf die Erfahrung des Handels sollte bei der Formulierung der Anforderungen an ein Track&Trace-System für Tabakprodukte ausdrücklich auf offene und anerkannte Standards verwiesen werden.
2. Moderne Unternehmen beziehen ihre Waren heutzutage von verschiedenen Herstellern und Lieferanten, wobei die Lieferketten über den gesamten Globus verzweigt sein können. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, setzen Handelsunternehmen anspruchsvolle Warenwirtschaftssysteme ein. Für die Handelsakteure in der Lieferkette ist es aus organisatorischen und finanziellen Gründen nicht darstellbar, ein separates System für die Rückverfolgung von Tabakprodukten einzusetzen. Die Einführung einer tabakspezifischen „Insellösung“ sollte daher in jedem Fall vermieden werden. Stattdessen muss sichergestellt werden, dass die Rückverfolgung mit den bestehenden operativen Prozessen und erprobten Systemen kompatibel ist. Nur dann ist es den verschiede-

nen Unternehmen des Groß- und Einzelhandels, unabhängig von Größe und Branche, möglich, die Track&Trace-Anforderungen der Tabakprodukterichtlinie möglichst kosteneffizient umzusetzen und Parallelstrukturen zu verhindern.

3. Die maschinenlesbare Kodierung von Waren erfolgt auf der Basis von etablierten und bewährten Standards (z.B. GS1 EAN 128 Barcode Symbologie oder GS1 Databar als Datenträger, und GTIN und Losnummer als Identifizierungsmerkmal). Die Akteure in der Lieferkette sind mit Geräten und Systemen ausgestattet, um einen auf dem Produkt angebrachten standardisierten Datenträger (z.B. Strichcode) lesen und die damit verbundenen Informationen verarbeiten zu können. Aus Sicht des Handels ist es eminent wichtig, dass das zukünftige Identifizierungsmerkmal auf Tabakprodukten mit den derzeit genutzten Systemen kompatibel ist und mit den bestehenden Lesegeräten erfasst werden kann. Die parallele Nutzung eines zweiten Lesegeräts würde die Unternehmen im operativen Bereich vor große Probleme stellen und im Zuge der Anschaffung, Einführung und im laufenden Betrieb zu erheblichen Mehrkosten führen. Daher sollte bei der Entwicklung des Identifizierungsmerkmals auf im Handel anerkannte Standards zurückgegriffen werden. Im Falle der Verwendung unterschiedlicher bzw. inkompatibler Standards stünden Handelsunternehmen vor dem Problem, dass die Rückverfolgbarkeit von Tabakprodukten nicht durch ihre bestehenden Warenwirtschaftssysteme dargestellt werden könnten.
4. Die Handelsunternehmen benötigen weitere Details zu den Anforderungen des Track&Trace Systems und sind daher an einem zügigen Beschluss der Durchführungsbestimmungen interessiert. Auf Basis der Richtlinie ist nicht immer klar zu bestimmen, welche Akteure als „letzte Verkaufsstelle“ definiert werden. Der Handel sieht Klärungsbedarf insbesondere in den Bereichen Dateninhalt, -träger, -objekt, Prozessebenen und Datenaustausch, die noch in den Durchführungsrechtsakten festgelegt werden müssen. Wie verhält es sich z.B. mit Filialbetrieben, die ein gemeinsames Warenlager oder Logistikzentrum betreiben? Welche Scanpunkte müssen innerhalb einer mehrstufigen Organisation berücksichtigt werden? Welche Einheiten sind für die Rückverfolgbarkeit zu kennzeichnen? Welche Identifikationsnummern sind im Datenträger zu speichern, um die Rückverfolgbarkeit zu ermöglichen? Der Handel ist an einem Dialog mit der Politik und der Industrie interessiert, um diese Fragen möglichst zeitnah sowie praxisgerecht klären zu können. Nur dann haben alle beteiligten Akteure der Lieferkette ausreichend Planungssicherheit, um die notwendigen Investitionen in IT-Infrastruktur (wie Hardware und Datenbanken), aber auch in Systeme und Prozesse (z.B. Logistik) rechtzeitig auf den Weg zu bringen.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der beteiligten Verbände zur Verfügung:

Dr. Astrid Krone-Hagenah  
Leiterin Büro Brüssel  
Handelsverband Deutschland (HDE)  
85, Avenue des Nerviens  
1040 Brüssel  
Tel.: +32 (0) 2 735 43 79  
E-Mail: [krone-hagenah.europa@hde.de](mailto:krone-hagenah.europa@hde.de)

Willy Fischel  
BTWE-Geschäftsführer  
Bundesverband des Tabakwaren-  
Einzelhandels e.V.  
An Lyskirchen 14 – 50676 Köln  
Postfach 10 05 64 – 50445 Köln  
Tel.: +49 (0) 221 27166-0  
E-Mail: [btwe@einzelhandel.de](mailto:btwe@einzelhandel.de)

Stand: Dezember 2014